



Gemeindeverwaltungsverband
Markdorf

MARKDORF – BERMATINGEN – DEGGENHAUSERTAL – OBERTEURINGEN

Satzung

zur

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) des Gemeindeverwaltungsverbandes Markdorf vom 22.11.2021

Aufgrund der §§ 4, 59, 60 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 11, 12 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Markdorf am 20.11.2024 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) des Gemeindeverwaltungsverbandes Markdorf beschlossen:

Artikel 1

Das bislang gültige Gebührenverzeichnis der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) des Gemeindeverwaltungsverbandes Markdorf (gültig ab 01.01.2022) wird wie folgt geändert:

- In der lfd. Nr. 1 wird unter dem Punkt ‚Fotokopien, Ausdrücke (Scannen, Mailen und Faxen)‘ folgender Text in den Spalten ‚öffentliche Leistung‘ bzw. ‚Gebühr‘ eingefügt:

<i>„Fotokopien, Ausdrücke (Scannen, Mailen und Faxen) Fotokopien, bei Anfertigung durch behördl. Personal <u>Format bis DIN A4</u> für die erste Seite</i>	<i>0,50 €</i>
<i>für jede weitere Seite</i>	<i>0,20 €</i>
<i><u>Format größer DIN A4</u> für die erste Seite</i>	<i>1,00 €</i>
<i>für jede weitere Seite</i>	<i>0,40 €</i>

Die Kosten für den Zeitaufwand des behördlichen Personals werden zusätzlich zu den vorstehend genannten Sachkosten entsprechend der erforderlichen Zeiteinheiten nach lfd. Nr. 1 dieses Gebührenverzeichnisses vergütet.“

- In der lfd. Nr. B) wird folgender Text eingefügt:

„Soweit Gebühren nach den Baukosten zu berechnen sind, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 1, Kostengruppe 300 und 400 (in der jeweils gültigen Fassung) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen. Die Baukosten sind auf volle 100,00 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.“

- In der lfd. Nr. 4.1 wird in der Spalte ‚Gebühr‘ nach ‚3‰‘ folgender Text eingefügt:

„der Baukosten“

- In der lfd. Nr. 4.2.1 wird in der Spalte ‚Gebühr‘ nach ‚6,5 ‰‘ folgender Text eingefügt:

„der Baukosten“

- In der lfd. Nr. 4.2.2 wird in der Spalte ‚Gebühr‘ nach ‚4 ‰‘ folgender Text eingefügt:

„der Baukosten“

- Die lfd. Nr. 4.2.4 mit Untergliederungen von Nr. 4.2.4.1 bis 4.2.4.3 wird in den Spalten ‚öffentliche Leistung‘ und ‚Gebühr‘ wie folgt neu eingefügt:

<i>4.2.4 Kennnisgabeverfahren</i>	
<i>4.2.4.1 Bestätigung gem. § 53 Abs. 5 LBO</i>	<i>1 ‰ der Baukosten, mind. 150,00 €</i>
<i>4.2.4.2 Mitteilung gem. § 53 Abs. 6 LBO</i>	<i>16,95 €/ZE</i>
<i>4.2.4.3 Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns im Kennnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO“</i>	<i>16,95 €/ZE</i>

- In der lfd. Nr. 4.4 wird in der Spalte ‚öffentliche Leistung‘ nach ‚Bauvorbescheid‘ folgender Text eingefügt:

„, Verlängerung von Bescheiden“

- In der lfd. Nr. 4.4 wird in der Spalte ‚Gebühr‘ nach ‚4.2.2‘ folgender Text eingefügt:

„, 4.3“

- In der lfd. Nr. 4.5 wird in der Spalte ‚Gebühr‘ nach ‚4.2.2‘ folgender Text eingefügt:

„ 4.3“

In der lfd. Nr. 4.5 wird in der Spalte ‚Gebühr‘ nach ‚1 ‰‘ folgender Text eingefügt:

„ bei 4.2.4 abzgl. 0,5 ‰, mind. 100 €“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) des Gemeindeverwaltungsverbandes Markdorf tritt am 01.01.2025 in Kraft. Alle übrigen Bestimmungen der Verwaltungsgebührensatzung vom 22.11.2021 bleiben unberührt.

Ausgefertigt!

Markdorf, 21.11.2024

Georg Riedmann
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber des Gemeindeverwaltungsverbandes Markdorf (Verbandsverwaltung im Rathaus Markdorf) geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.